

Anlage 42.
(Drucksachen-Nr. 41.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für
entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt
in Brauweiler vom 26. 2. 1913
22. 3. 1913

Durch Beschluß des 53. Provinziallandtags vom 26. Februar 1913 ist bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler eine Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue eingerichtet worden. In dieser Abteilung können nach dem Reglement solche wegen Trunksucht entmündigte, männliche, erwachsene, arbeitsfähige Personen aus dem Gebiete der Rheinprovinz, für welche mit Rücksicht auf ihre Eigenart und ihr Verhalten die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt mit strenger Hauszucht und Arbeitszwang erwünscht ist, sowie männliche Personen, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmung des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs-gesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 angeordnet ist, aufgenommen werden.

Bis zum Ausbruch des Krieges wurde die Abteilung von den Gemeinden und Orts-armenverbänden der Rheinprovinz in großem Umfange in Anspruch genommen. Am 1. April 1914 war sie mit 138 Insassen belegt. Während des Krieges ging die Belegung zurück. Zur Zeit befinden sich 19 Insassen in diesem Zweig der Anstalt.

Es könnte sich nun zunächst fragen, ob nicht die Abteilung wegen Mangel an Bedürfnis überhaupt aufzulösen ist. Für die Aufhebung würde sprechen, daß die Aufgabe, die die Provinzial-verwaltung hier ohne eine rechtliche Verpflichtung übernommen hat, für die Verwaltung selbst wegen der Schwierigkeit der Behandlung der Insassen eine sehr unangenehme und lästige ist, und daß auch mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in Brauweiler die Abteilung sich nicht in jeder Weise so einrichten läßt, wie es wohl wünschenswert wäre. Aber seitens der Städte, die bisher die Abteilung zur Unterbringung von Trinkern und Arbeitscheuen benutzt haben, ist auf Anfrage die dringende Bitte ausgesprochen worden, die Abteilung aufrechtzuerhalten. Es ist dabei auf die Zunahme der Trunksucht hingewiesen und hervorgehoben worden, daß vor allem das bloße Vorhandensein der Abteilung, die heute die einzige Gelegenheit zur Unterbringung von Trinkern in einer geschlossenen Anstalt darstellt, als Schreck- und Drohmittel gegenüber den Trinkern und Arbeitscheuen, die ihre Familie nicht unterhalten, von guter Wirkung sei. Infolgedessen glaubt der Provinzialausschuß, daß trotz aller Schwierigkeiten der Verwaltung von einer Aufhebung der Abteilung abzusehen ist.

Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient in erster Linie der Ertrag der Arbeit der Untergebrachten. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so sah das ursprüngliche Reglement von 1913 daneben einen vom Zahlungspflichtigen zu leistenden Pflegesatz von 0,80 Mark bezw. im Falle dauernder ärztlicher Behandlung von 1 Mark pro Kopf und Tag vor. Der gewaltigen Steigerung aller Kosten trug der 59. Provinziallandtag durch Beschluß vom 10. Dezember 1920 dadurch Rechnung, daß er den täglichen Pflegesatz einheitlich auf 6 Mark erhöhte. Auch dieser Pflegesatz reicht jedoch infolge der fortschreitenden Teuerung zur Deckung der Selbstkosten des Provinzial-